

(Garagen)Torantriebe, die direkt an den Endkunden verkauft werden, sind vollständige Maschinen

Auch nach Einführung der neuen Maschinenrichtlinie werden immer wieder Diskussionen geführt, ob ein Torantrieb als unvollständige Maschine oder als vollständige Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie beurteilt werden muss.

Die Maschinenrichtlinie stellt fest, dass eine „unvollständige Maschine“ eine Gesamtheit darstellt, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmten Funktionen erfüllen kann. Das bedeutet, dass ein Antriebssystem eine unvollständige Maschine darstellt, da sie in das Gesamtsystem Tor eingebaut werden muss, um seinen definierten Zweck zu erfüllen.

Dem entgegen ist eine vollständige Maschine gem. Maschinenrichtlinie eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne der Begriffsbestimmung der Maschinenrichtlinie und die nach Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist.

Hieraus lässt sich eindeutig ableiten, dass Antriebssysteme (Torantriebe), die vom Hersteller an den Fachhändler oder Fachinstallateur weitergegeben werden, als unvollständige Maschine behandelt werden und erst nach Komplettierung mit dem Tor durch den Fachinstallateur in der Gesamtheit eine Maschine bilden.

Dem gegenüber sind Antriebseinheiten oder Antriebskits, die direkt dem Endkunden angeboten werden (z. B. im Baumarkt), als vollständige Maschine definiert, um sicherzustellen, dass der (unkundige) Endkunde nicht in die Situation gebracht wird, weitere notwendige Prüfungen oder Deklarationen zu erbringen, um eine vollständige Maschine, im Sinne der Maschinenrichtlinie, in Verkehr zu bringen. Dies wäre dem (unkundigen) Endkunden nicht zuzumuten.

Aus diesem Grunde besteht bereits seit 2010 zwischen Herstellern, Verbänden, Bundesministerien und Marktaufsicht die einhellige Meinung, dass Antriebe, die direkt an den Endkunden verkauft werden (z. B. im Baumarkt), als Maschine deklariert und bereit gestellt werden müssen. Das schließt dann auch alle entsprechenden Dokumentationen und Kennzeichnungsvorschriften ein. Ein Verkauf als Teilmaschine (unvollständige Maschine) ist nicht zulässig.

Vermittelt der Baumarkt Handwerksleistungen, um den Antrieb über einen „Fachmonteur“ einzubauen, übernimmt der Baumarkt als Auftragsgeber alle rechtlichen Verantwortungen für den korrekten Einbau und die korrekte Inbetriebnahme der Kombination Antrieb und Tor. Diese Vorgehensweise kann durchaus als kritisch bewertet werden, da nicht immer sichergestellt ist, dass der „Fachmonteur“ über ausreichende Fachkenntnis verfügt, die Kombination Antrieb-Tor ordnungsgemäß und im Einklang mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie zu installieren und In-Verkehr zu bringen.

Impressum

Bundesverband Antriebs- und Steuerungstechnik. Tore e. V. (BAS.T)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.bast-online.de
info@bast-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.